

Rheinland-Pfalz

54595 Prüm, den 01.12.2006

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum

Oberbergstraße 14

DLR Eifel

Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung

Telefon: 06551-9440

Unternehmensflurbereinigung

Kirchspiel

Telefax: 06551-944131

Bodenbach

Az.: 51024-HA2.3.

Änderungsbeschluss

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 10.09.2004 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Kirchspiel Bodenbach, Landkreis Daun, wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Borler	Flur 2	Flurstück 68/10
Gemarkung Borler	Flur 11	Flurstück 4/1, 17, 18
Gemarkung Borler	Flur 14	Flurstück 66, 67, 90, 91, 131, 137, 138/129

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 10.09.2004 abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Eifel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 23 G v. 12.08.2005 (BGBl. I 2354).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist der Ausschluss der unter Nr. I, 1 angegebenen Grundstücke aus dem Verfahrensgebiet erforderlich.

- a) Das im Flurbereinigungsgebiet einbezogene Flurstück Gemarkung Borler, Flur 2, Nr. 68/7 wurde auf Antrag in Nr. 68/9 und 68/10 fortgeführt. Das Flurstück Gemarkung Borler Flur 2 Nr. 68/9 verbleibt im Flurbereinigungsgebiet.
- b) Die unter 1.1 genannten Flurstücke der Gemarkung Borler, Flur 11 und 14 werden aus vermessungstechnischen Gründen von dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen und im Flurbereinigungsverfahren Nohn zugezogen.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Kirchspiel Bodenbach ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Eine unverzüglich notwendige Einleitung des Verfahrens Nohn wird hierdurch ermöglicht.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die Dorferneuerung und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen ganz erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft und damit zur Erhaltung eines bedeutenden Wirtschaftsfaktors in der Landwirtschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft und die erwarteten Vorteile für die Dorfentwicklung in Bodenbach, Bongard, Borler und Gelenberg ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

DLR Eifel

Oberbergstraße 14

54595 Prüm

oder beim

Dienstleistungszentrum ländlicher Raum

DLR Eifel

Brodheckstraße 3

54634 Bitburg

oder wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Prüm, den 01.12.2006

Im Auftrag

gez.

Edgar Henkes